



Universitätsordnung der Universität Zürich (UniO)

(Änderung)

Stimmrecht der Ständesdelegierten bei Geschäften betreffend akademische Titel / Anpassung der Bestimmungen zu den Kommissionen und zur Universitätsbibliothek
Entwurf Stand 13.06.2023

Änderungsvorschläge des ATP

Geltendes Recht	Änderungsvorlage	Erläuterungen
	Universitätsordnung der Universität Zürich (UniO) (Änderung vom ...)	
	<i>Der Universitätsrat beschliesst:</i> Die Universitätsordnung der Universität Zürich vom 4. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:	
		<u>Vorbemerkungen zum Teil «Stimmrecht der Ständesdelegierten bei Geschäften betreffend akademische Titel»</u> Gemäss § 19 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UniG) kann die Mitbestimmung der Stände für die Verleihung und den Entzug von akademischen Titeln eingeschränkt werden. Gestützt darauf wurde § 26 Abs. 3 in die UniO aufgenommen. Seither hängt das Stimmrecht der Ständesdelegierten bei Geschäften zu akademischen Titeln davon ab, ob die oder der

Geltendes Recht	Änderungsvorlage	Erläuterungen
		<p>Delegierte selber einen entsprechenden Titel führt. Dies betrifft auf gesamtuniversitärer Ebene die Standesdelegierten in der Erweiterten Universitätsleitung (EUL) (vgl. § 32 Abs. 4 Ziff. 8 UniG). Auf fakultärer Ebene betrifft es insbesondere die Standesdelegierten in der Fakultätsversammlung (vgl. § 34 Abs. 3 Ziff. 5 und 6 UniG). Allerdings können die Fakultäten Ausnahmen vorsehen.</p> <p>Diese Regelung hat sich in Bezug auf die Standesdelegierten in der EUL als nicht sachgerecht erwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es besteht kein Bedürfnis, das Stimmrecht der Standesdelegierten in der EUL einzuschränken. Bereits heute wendet die EUL die Bestimmung daher möglichst grosszügig an (vgl. § 9 des Organisationsreglements der Erweiterten Universitätsleitung [OrgR EUL; LS 415.111.3]). - Gewährt die Fakultät, welche die Verleihung oder den Entzug des Titels bei der EUL beantragt, den Standesdelegierten auf ihrer Stufe das Stimmrecht, lässt sich die Einschränkung für die Standesdelegierten in der EUL umso weniger rechtfertigen. - Damit die Standesdelegierten gegenüber anderen Mitgliedern der EUL nicht ungleich behandelt werden, musste die EUL die Einschränkung auch auf die Verwaltungsdirektorinnen und -direktoren übertragen (vgl. wiederum § 9 OrgR EUL). Dadurch ergibt sich indes eine unerwünschte Differenzierung zwischen den akademischen Mitgliedern der Universitätsleitung und den Verwaltungsdirektorinnen und -direktoren.

Geltendes Recht	Änderungsvorlage	Erläuterungen
<i>Gleichstellung der Geschlechter</i>	<i>Gleichstellung der Geschlechter</i>	
<i>§ 25. ¹Die Universität, die Fakultäten und Institute fördern durch geeignete Massnahmen die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter.</i>	<i>unverändert</i>	<i>Analog zum UniG § 7 d. Abs 1 Die Universität fördert die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter. und 7 d. Abs 2 Sie strebt eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in allen Funktionen und Gremien an.</i>
<i>²Sie streben eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in allen Funktionen und in allen Gremien an. Insbesondere in Habilitations- und Berufungskommissionen soll in der Regel eine Professorin Einsitz nehmen.</i>	<i>Sie streben eine geschlechterparitätische Besetzung aller Funktionen und Gremien an.</i>	<i>Die Erläuterung, dass in der Regel mindestens eine Professorin Einsitz zu nehmen hat, signalisiert nicht, dass die Besetzung geschlechterparitätisch sein soll.</i>
<i>Mitbestimmung</i>	<i>Mitbestimmung</i>	
<i>§ 26. ¹Die Delegierten der Stände wirken im Universitätsrat sowie in den Organen und weiteren Gremien der Universität, der Fakultäten und der Institute nach Massgabe der entsprechenden Bestimmungen mit.</i>	<i>§ 26. Abs. 1 und 2 unverändert.</i>	
<i>²Die Mitbestimmungsrechte können nur im Rahmen eines einzigen Standes ausgeübt werden.</i>		
<i>³Bei der Verleihung und beim Entzug bzw. der Aberkennung von akademischen Titeln und Graden sind die Delegierten der Stände nur dann stimmberechtigt, wenn sie den entsprechenden Titel oder Grad führen. Die Fakultäten können in ihren Organisationsreglementen Ausnahmen vorsehen.</i>	<i>³Die Delegierten der Stände in Organen und Gremien der Fakultäten sind bei der Verleihung und dem Entzug von akademischen Titeln und Graden nur dann stimmberechtigt, wenn sie den entsprechenden Titel oder Grad führen. Die Fakultäten können in ihren Organisationsreglementen Ausnahmen vorsehen. <i>³Bei der Verleihung und beim Entzug bzw. der Aberkennung von akademischen Titeln und Graden können die Fakultäten in ihren Organisationsreglementen eine Einschränkung des Stimmrechts derjenigen Delegierten der Stände vorsehen, die den entsprechenden Titel oder Grad nicht führen.</i></i>	<i>Die vorliegende Regelung soll nicht mehr auf die EUL angewendet werden, sondern nur noch in Bezug auf die Standesdelegierten in den fakultären Organen und Gremien gelten. Für die Fakultäten ändert sich somit nichts: Auf ihrer Stufe gilt nach wie vor, dass die oder der Standesdelegierte selber einen entsprechenden Titel führen muss, um stimmberechtigt zu sein, wobei die Fakultäten aber Ausnahmen vorsehen können. <i>Wir begrüssen die Änderung, möchten aber betonen, dass aus unserer Sicht die Ungleichbehandlung von</i></i>

Geltendes Recht	Änderungsvorlage	Erläuterungen
		<p><i>universitären und fakultären Gremien vermieden werden sollte. Wir schlagen vor, dass die Formulierung gemäss UniG übernommen wird. Eine andere Option wäre den Absatz ganz zu streichen, da das UniG die Mitbestimmung inklusive Einschränkung bereits regelt.</i></p> <p><i>UniG</i> § 19. Zur Mitbestimmung in universitären Angelegenheiten bestehen folgende Stände: d. Stand des administrativen und technischen Personals. 3 Für Berufungen sowie die Verleihung und den Entzug von akademischen Titeln kann die Mitbestimmung eingeschränkt werden.</p>
<p>⁴Delegierte des Standes des administrativen und technischen Personals haben kein Einsitz- und Stimmrecht in Berufungs- und Beförderungskommissionen.</p>	<p>Abs. 4 unverändert. <i>Abs. 4 streichen</i></p>	<p><i>Berufungen betreffen auch das ATP. Als offizieller Stand mit Mitsprache erscheint uns die Einschränkung bei den Berufungs- und Beförderungskommissionen nicht angebracht. Im Gegenteil, wir erachten es als wertvoll, dass das ATP Einsitz hat und sich konstruktiv und sachorientiert einbringen kann.</i></p> <p><i>Bei der MNF und ThF wird dies bereits gelebt und die Erfahrungen sind durchwegs positiv.</i></p> <p><i>Nebst der wichtigen wissenschaftlichen Qualifikation, die von Expert:innen beurteilt wird, bringt das ATP eine zusätzliche Sichtweise zu Soft Skills ein wie zb. zur Zusammenarbeit, Teambildung, Kollegialität und Führungsverständnis.</i></p> <p><i>Ein gutes Sozialgefüge wirkt sich aufs gesamte Personal aus und betrifft alle, nicht nur das ATP. In seiner Rolle ist</i></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorlage	Erläuterungen
		<p><i>das ATP besonders geeignet, diese Perspektiven aufzuzeigen. Inmitten der Organisationseinheit hat das ATP ein Gespür für ein gutes Zusammenbeitsgefüge.</i></p> <p><i>Des Weiteren besteht die Gefahr, dass die Teilnahme des ATP an Fakultäten wie der MNF und ThF verunmöglicht wird, wenn der Artikel bestehen bleibt.</i></p>
		<p><u>Vorbemerkungen zum Teil «Anpassung der Bestimmungen zu den Kommissionen und zur Universitätsbibliothek»</u></p> <p>Die Universitätsleitung (UL) und die EUL haben am 17. Januar 2023 bzw. am 31. Januar 2023 einheitliche Eckwerte für die Kernkommissionen (d.h. für die ständigen Kommissionen der UL und der EUL) festgelegt. Diese Eckwerte sollen in den Geschäftsordnungen der jeweiligen Kommissionen umgesetzt werden.</p> <p>Es handelt sich dabei um folgende Eckwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Name</i>: Eine Kernkommission trägt den Namen «Kommission»; - <i>Fakultätsvertretung</i>: je eine Vertretung mit Stimmrecht pro Fakultät (einheitlich von den Fakultäten gewählt oder einheitlich ex-officio); - <i>Standesvertretung</i>: je eine Vertretung mit Stimmrecht pro Stand (von den Ständen gewählt); - <i>weitere Mitglieder</i>: ex-officio-Mandate oder Delegierte; - <i>Vorsitz</i>: durch Kommission gewählt oder ex-officio; - <i>Amtsduer</i>: 4 Jahre für gewählte Vertretungen der Fakultäten und 2 Jahre für Vertretungen der Stände. - Weitere Eckwerte beziehen sich auf den <i>Start der Amtsperiode</i>, auf die <i>Wiederwahl</i> (zulässig) und auf die <i>Stellvertretung</i> (zulässig).

Geltendes Recht	Änderungsvorlage	Erläuterungen
		<p>Bei zwei dieser ständigen Kommissionen enthält die UniO einschränkende Regelungen, welche einer vollständigen Umsetzung der Eckwerte entgegen stehen. Dies betrifft die Kommission Studium und Behinderung (Zusammensetzung; vgl. § 65a Abs. 3 UniO) und die Forschungsförderungskommission (Anzahl Fakultäts- und Standesvertretungen; vgl. § 67 Abs. 4 UniO).</p> <p>Die Regelungen der UniO zu den ständigen Kommissionen sollen aus diesem Anlass flexibilisiert werden. Zwar soll die UniO weiterhin allgemeine Regelungen zu diesen Kommissionen enthalten. Doch soll darauf verzichtet werden, einzelne der Kommissionen zu nennen und besonders zu regeln.</p> <p>Die Gelegenheit soll zudem genutzt werden, um das gesamte Kapitel zu den gesamtuniversitären Kommissionen (§§ 62a-70 UniO) systematischer zu gestalten sowie eine Bestimmung zur Universitätsbibliothek in die UniO aufzunehmen.</p>
<i>Publikation</i>	<i>Publikation</i>	
§ 34. ¹ Die Angehörigen der Universität haben die Erkenntnisse und Ergebnisse ihrer Forschung in angemessener Form zu publizieren.	Abs. 1 und 2 unverändert.	
² In Veröffentlichungen müssen alle Personen, die wissenschaftlich mitgearbeitet haben, nach Massgabe des Urheberrechts aufgeführt werden.		
³ Die Angehörigen der Universität sind verpflichtet, von jedem selbstständigen wissenschaftlichen Werk, das sie während ihrer Tätigkeit an der Universität veröffentlichen, der Zentralbibliothek und der Instituts- oder zuständigen Fachbibliothek je ein Exemplar abzugeben.	³ Die Angehörigen der Universität sind verpflichtet, von jedem selbstständigen wissenschaftlichen Werk, das sie während ihrer Tätigkeit an der Universität veröffentlichen, der Zentralbibliothek und der Universitätsbibliothek je ein Exemplar abzugeben.	Die Instituts- und Fachbibliotheken wurden per 1. Januar 2022 in die neue Universitätsbibliothek überführt (vgl. neuer § 73a). Im vorliegenden Absatz sind daher nicht mehr die Instituts- und Fachbibliotheken, sondern die Universitätsbibliothek zu erwähnen.

Geltendes Recht	Änderungsvorlage	Erläuterungen
⁴ Die Fakultäten bestimmen die Anzahl und die Form von Pflichtexemplaren, die von Dissertationen und Habilitationsschriften abzugeben sind.	Abs. 4 unverändert.	
<i>A. Universitätsrat</i>		
<i>Vertretung der Universität</i>		
§ 47. ²⁷ ¹ An den Sitzungen des Universitätsrates nehmen mit beratender Stimme teil: 3. ³ Die Amtsdauer der oder des Delegierten der Professorenenschaft beträgt vier, jene der Delegierten der Stände zwei Jahre. Wiederwahl ist höchstens zweimal möglich.	§ 47 Ziff. 1 -3 Abs.2 unverändert 3. ³ Die Amtsdauer der oder des Delegierten der Professorenenschaft beträgt vier, jene der Delegierten der Stände zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.	<i>Die Wiederwahl der Delegierten der Stände sollte nicht beschränkt werden und möglich sein. (Analog zu den Bestimmungen zu der Rektorin oder des Rektors, der Prorektorinnen und Prorektoren sowie der Direktorin oder des Direktors Universitäre Medizin (vgl. §54 Abs. 6)</i>
<i>B. Senat</i>		
<i>Zusammensetzung</i>		
§49. Abs. 2 <i>Dazu kommt eine Anzahl von Delegierten jedes Standes, die 3% der Anzahl der Professorinnen und Professoren entspricht. Die Delegierten verteilen sich angemessen auf die Fakultäten.</i>	<i>Dazu kommt eine Anzahl von Delegierten jedes Standes, die 3% der Anzahl der Professorinnen und Professoren entspricht. Die Delegierten werden aus dem Wahlkörper der Fakultäten und der Zentralen Dienste gewählt.</i>	<i>Delegierte des ZD sollten auch im Senat vertreten sein. Die Verteilung der Delegierten auf Fakultäten und ZD lässt sich nicht steuern, sondern ist Ergebnis der Wahlen gemäss Wahlreglement.</i>
<i>Organisation</i>	<i>Organisation</i>	
§ 57. ¹ Die Universitätsleitung erlässt ein Organisationsreglement. Dieses regelt insbesondere die Führungs- und Bereichsverantwortung ihrer Mitglieder sowie die Aufgaben und die Organisation der Stäbe und Abteilungen auf gesamtuniversitärer Ebene.	§ 57. Abs. 1 unverändert.	
² Sie kann Kommissionen einsetzen.	Abs. 2 wird aufgehoben.	Dass die UL Kommissionen einsetzen kann, wird neu in § 65 festgehalten. Der vorliegende Absatz ist aufzuheben.

Geltendes Recht	Änderungsvorlage	Erläuterungen
<i>Aufgaben</i>	<i>Aufgaben</i>	
§ 59. ¹ Der Erweiterten Universitätsleitung obliegt [...].	Abs. 1 unverändert.	
² Der Erweiterten Universitätsleitung obliegen in abschliessender Kompetenz insbesondere die folgenden Aufgaben:	² Der Erweiterten Universitätsleitung obliegen in abschliessender Kompetenz insbesondere die folgenden Aufgaben:	
[Ziff. 2 bis 6]	Ziff. 2 bis 6 unverändert.	
7. Delegation von Aufgaben an Kommissionen.	Ziff. 7 wird aufgehoben.	Dass die EUL Aufgaben an Kommissionen delegieren kann, wird neu in § 65 festgehalten. Der vorliegende Absatz ist aufzuheben. Siehe neu: § 65. ¹ Die Universitätsleitung und die Erweiterte Universitätsleitung setzen die ständigen Kommissionen ein. Sie können diesen Aufgaben delegieren.
F. Kommissionen [Zwecks Übersicht werden sämtliche Paragraphen dieses Kapitels wiedergegeben, unabhängig davon, ob sie von Änderungen betroffen sind.]		
<i>Zusammensetzung, Amtsdauer und Rechenschaftspflicht</i>	Marginalie zu § 62a: Ständige <i>Kommissionen</i> a. Allgemeines	§ 62a bezieht sich auf die ständigen Kommissionen der UL und der EUL. Die neue Marginalie bringt dies zum Ausdruck. <i>Die Marginalie a. ist nicht nötig, da es nur Allgemeines beinhaltet.</i>
§ 62 a. ¹ Die Universitätsleitung und die Erweiterte Universitätsleitung verfügen je über ständige Kommissionen. Die Kommissionen sind gegenüber dem jeweiligen Gremium rechenschaftspflichtig. Das Generalsekretariat publiziert die ständigen Kommissionen der Universitätsleitung und der Erweiterten Universitätsleitung.	<i>§ 62 a. ¹ Die Universitätsleitung und die Erweiterte Universitätsleitung verfügen je über Kommissionen. Die Kommissionen sind gegenüber dem jeweiligen Gremium rechenschaftspflichtig. Das Generalsekretariat publiziert die Kommissionen der Universitätsleitung und der Erweiterten Universitätsleitung.</i>	<i>Die Unterscheidung zwischen ständigen Kommissionen und Kommissionen ist im Gesetzestext nicht nachvollziehbar. Im Sinne einer Harmonisierung schlagen wir vor, nur den Begriff Kommissionen zu verwenden.</i>

Geltendes Recht	Änderungsvorlage	Erläuterungen
<p>² In den Kommissionen sind im Grundsatz alle Fakultäten und Stände vertreten.</p>	<p><i>² In den Kommissionen sind im Grundsatz alle Fakultäten und alle Stände vertreten.</i></p>	
<p>³ Vertreterinnen und Vertreter der Stände sind gegenüber ihrem Stand rechenschaftspflichtig. Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten sind gegenüber ihrer Dekanin oder ihrem Dekan berichterstattungspflichtig.</p>	<p><i>Abs. 3 unverändert</i></p>	
<p>⁴ Die Kommissionsmitglieder werden, sofern keine abweichende Regelung besteht, für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>Abs. 4 wird aufgehoben.</p>	<p>Die Amtsdauer der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten soll in den Geschäftsordnungen der ständigen Kommissionen geregelt werden (die Eckwerte sehen vier Jahre vor). Die bisherige Auffangbestimmung des vorliegenden Absatzes ist nicht mehr notwendig.</p> <p>Für die Vertreterinnen und Vertreter der Stände der Fortgeschrittene Forschenden und Lehrenden, des Wissenschaftlichen Nachwuchses und des Administrativen und technischen Personals sieht bereits das Wahlreglement (LS 415.111.2) vor, dass die Amtsdauer zwei Jahre beträgt, sofern keine abweichende Regelung besteht (§ 21 Abs. 1 und 4 Wahlreglement). Auch der Stand der Studierenden handhabt dies so.</p>
<p><i>Rekurskommission</i></p>		
<p>§ 63. Die Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben der Rekurskommission richten sich nach der Verordnung über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen</p>	<p>§ 63 wird aufgehoben.</p>	<p>Der bisherige § 63 verweist auf die besonderen Regelungen zur Rekurskommission der Zürcher Hochschulen. Dieses Gremium ist an dieser Stelle jedoch nicht zu erwähnen: Es handelt nicht um eine gesamtuniversitäre Kommission, sondern um eine Rechtsmittelinstanz. Zwar wählt der Universitätsrat die Mitglieder der Rekurskommission und übt die administrative Aufsicht über deren Geschäftsführung aus. Aufgrund der Funktion als Rechtsmittelinstanz dürfen jedoch keine Angehörigen der UZH in die Rekurskommission Einsitz nehmen (vgl. zum Ganzen § 46 Abs. 2 und 3 UniG sowie §§ 1 und 2 der Verordnung über Organisation und Verfahren der Rekurskommission</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorlage	Erläuterungen
		der Zürcher Hochschulen [LS 415.111.7]). § 63 ist daher aufzuheben.
<i>Evaluationsstelle</i>		
<p>§ 64. ¹Die Evaluationsstelle unterstützt die Universitätsorgane bei der Sicherung der Qualität der Aufgabenerfüllung durch regelmässige Evaluationen von Forschung, Lehre und Dienstleistungen, der Nachwuchsförderung sowie der Leitungs- und Verwaltungstätigkeit. Die Evaluationsresultate sind bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 64 wird zu § 73b.</p>	<p>Der bisherige § 64 äussert sich zur Evaluationsstelle. Bei dieser Stelle handelt es sich nicht um eine Kommission, sondern um eine Organisationseinheit der Universität Zürich. Diese Organisationseinheit ist der Universitätsleitung unterstellt, wenn auch fachlich unabhängig (vgl. § 3 Abs. 2 des Evaluationsreglements der Universität Zürich [LS 415.115]). Die Evaluationsstelle ist somit nicht bei den gesamtuniversitären Kommissionen zu erwähnen. Die vorliegende Bestimmung wird daher inhaltlich unverändert in einen neuen § 73b verschoben.</p>
<p>²Die Leitung der Evaluationsstelle obliegt einer oder mehreren wissenschaftlich qualifizierten Personen.</p>		
<p>³Zusammensetzung und Aufgaben der Evaluationsstelle richten sich nach dem Evaluationsreglement der Universität Zürich</p>		
<i>Gleichstellungskommission</i>	<i>b.-Einsetzung</i>	<i>Erläuterungen zu §§ 65 bis 69:</i>
<p>§ 65. ¹Die Gleichstellungskommission unterstützt die Universitäts-, Fakultäts- und Institutsorgane in ihren Bestrebungen zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter.</p>	<p>§ 65. ¹Die Universitätsleitung und die Erweiterte Universitätsleitung setzen die ständigen Kommissionen ein. Sie können diesen Aufgaben delegieren</p> <p><i>§ 65. ¹Die Universitätsleitung und die Erweiterte Universitätsleitung setzen die Kommissionen ein und heben sie auf. Sie können diesen Aufgaben delegieren.</i></p>	<p>Die bisherigen §§ 65 bis 69 enthalten besondere Bestimmungen zu einzelnen ständigen Kommissionen der UL und der EUL (Gleichstellungskommission, Kommission Studium und Behinderung, Ethikkommission, Forschungsförderungskommission, Kommission Lehre und Studium, Bibliotheksboard). Die weiteren ständigen Kommissionen werden hingegen nicht erwähnt (u.a. die Nachhaltigkeitskommission, die Kommission Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und die Kommission UZH interdisziplinär).</p>
<p>²Sie arbeitet zu diesem Zweck mit den zuständigen Instanzen der Universität, der Fakultäten und Institute zusammen und erhält dazu die notwendigen Informationen.</p>	<p>²Sie erlassen für die einzelnen Kommissionen jeweils eine Geschäftsordnung, <i>die grundsätzlich die Zuständigkeit festhält.</i></p>	<p>Es ist nicht notwendig, einzelne ständige Kommissionen in der UniO zu nennen und besonders zu regeln. Der Zweck und die Aufgaben der jeweiligen ständigen Kommissionen sind in den</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorlage	Erläuterungen
<p>³Sie stellt zuhanden der Universitätsleitung Antrag auf Anstellung und Entlassung der Gleichstellungsbeauftragten oder des Gleichstellungsbeauftragten.</p>	<p>³<i>Die Kommissionen beraten die UL resp. die EUL gemäss der ihnen übertragenen Aufgaben.</i></p>	<p>Geschäftsordnungen festzuhalten. Hinsichtlich der Zusammensetzung soll § 62a Abs. 2 gelten, wonach in den ständigen Kommissionen im Grundsatz alle Fakultäten und Stände vertreten sind. Die genaue Zusammensetzung ist wiederum in den Geschäftsordnungen zu regeln.</p>
<p>⁴In der Gleichstellungskommission sind die Fakultäten und die Stände durch mindestens je ein Mitglied vertreten.</p>	<p>⁴<i>Zur Erfüllung ihres Zwecks arbeiten die Kommissionen mit den zuständigen Instanzen der Universität, der Fakultäten und Institute zusammen und erhalten dazu die notwendigen Informationen.</i></p>	<p>Einzig die Gleichstellungskommission ist in der UniO ausdrücklich zu erwähnen, da das UniG auf diese Kommission Bezug nimmt (Erwähnung der Präsidentin oder des Präsidenten der Gleichstellungskommission in § 32 Abs. 2 UniG).</p> <p>Aus diesen Gründen sollen die bisherigen §§ 65 bis 69 aufgehoben werden. An ihre Stelle soll ein neuer § 65 treten, welcher die allgemeine Regelung von § 62a ergänzt. In der Bestimmung soll klargestellt werden, dass die UL und die EUL ihre jeweiligen ständigen Kommissionen einsetzen und für diese Geschäftsordnungen erlassen. Auch soll festgehalten werden, dass die UL und die EUL den Kommissionen Aufgaben delegieren können. Dies erfolgt in den Geschäftsordnungen. Wie bereits ausgeführt, muss schliesslich die Gleichstellungskommission weiterhin ausdrücklich erwähnt werden.</p> <p>Im Übrigen soll die Aufhebung der Bestimmung zum Bibliotheksboard (§ 69) zum Anlass genommen werden, eine Grundlage für die Universitätsbibliothek in die UniO aufzunehmen (neuer § 73a; vgl. Erläuterung zu jenem Paragraphen).</p>
	<p><i>Gleichstellungskommission</i></p>	

Geltendes Recht	Änderungsvorlage	Erläuterungen
	<p><i>§ Die Erweiterte Universitätsleitung setzt eine Gleichstellungskommission ein. Diese unterstützt die Universitäts-, Fakultäts- und Institutsorgane in ihren Bestrebungen zur Verwirklichung der Gleichstellung.</i></p>	<p><i>Die Gleichstellungskommission sollte der Übersicht halber in einem eigenen Paragraphen erwähnt werden. Auf die Nummerierung wurde hier bewusst verzichtet (siehe Stellungnahme).</i></p>
<p><i>Kommission Studium und Behinderung</i></p>		
<p>§ 65 a. ¹Die Kommission Studium und Behinderung unterstützt die Tätigkeit der Fachstelle Studium und Behinderung zur Realisierung der Gleichstellung der Universitätsangehörigen mit Behinderung.</p>	<p>§ 65a wird aufgehoben.</p>	
<p>²Sie arbeitet zu diesem Zweck mit den für ihren Auftrag relevanten Organisationen zusammen und erhält dazu die notwendigen Informationen.</p>		
<p>³Die Kommission Studium und Behinderung setzt sich zusammen aus zehn Vertreterinnen und Vertretern der Universität sowie höchstens drei externen Mitgliedern.</p>		
<p>⁴Die Universitätsleitung erlässt eine Geschäftsordnung.</p>	<p>§ 65a wird aufgehoben.</p>	
<p>Ethikkommission</p>	<p>§ 66 wird aufgehoben.</p>	
<p>§ 66. ¹Die Ethikkommission unterstützt die Angehörigen der Universität bei der Wahrnehmung ethischer Verantwortung in Forschung, Lehre und Dienstleistung.</p>		
<p>²In der Ethikkommission sind die Fakultäten und die Stände durch mindestens je ein Mitglied vertreten.</p>		

Geltendes Recht	Änderungsvorlage	Erläuterungen
<i>Forschungsförderungskommission</i>		
§ 67. ¹ Die Forschungsförderungskommission entscheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeit über Zusprachen aus Förderprogrammen des UFO.	§ 67 wird aufgehoben.	
² Die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor bestimmt die Förderprogramme des UFO, die in die Zuständigkeit der Forschungsförderungskommission fallen.		
³ <i>Die Forschungsförderungskommission kann strategische Anliegen im Zusammenhang mit der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses diskutieren. Die Universitätsleitung kann der Forschungsförderungskommission weitere Aufgaben im Bereich der Forschungsförderung zuweisen.</i>		
⁴ In der Forschungsförderungskommission sind die Fakultäten und die Stände durch je zwei Mitglieder vertreten. Ein Mitglied der Universitätsleitung hat den Vorsitz.	§ 67 wird aufgehoben. § 68 wird aufgehoben.	
Kommission Lehre und Studium		
§ 68. ¹ Die Kommission Lehre und Studium behandelt Fragen im Zusammenhang mit der Lehre, der Zulassung zum Studium und der Studierendenadministration. Sie nimmt Stellung zu universitären Vorhaben im Bereich Lehre und Studium.		
² Sie befasst sich mit Fragen der Innovationsförderung in der Lehre und der Hochschuldidaktik und unterstützt die Universitätsleitung in der entsprechenden Zuteilung der Mittel.		

Geltendes Recht	Änderungsvorlage	Erläuterungen
<p>³ Sie besteht aus höchstens fünfzehn Mitgliedern. Die Fakultäten und die Stände sind durch mindestens je ein Mitglied vertreten. Das für Lehre und Studium zuständige Mitglied des Fakultätsvorstands ist von Amtes wegen vertreten. Ein Mitglied der Universitätsleitung hat den Vorsitz.</p>		
<p>Bibliotheksboard</p>	<p>§ 69 wird aufgehoben.</p>	
<p>§ 69. ¹ Das Bibliotheksboard stellt die strategische und finanzielle Steuerung der bibliothekarischen Versorgung der Universität Zürich sicher, die durch die Universitätsbibliothek (UB) Zürich und die Zentralbibliothek Zürich gemeinsam gewährleistet wird.</p>		
<p>² Im Bibliotheksboard sind die Fakultäten und die Stände durch je ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Das Mitglied der Universitätsleitung, zu dessen Geschäftsbereich die UB gehört, hat den Vorsitz.</p>		
<p><i>Personalkommission</i></p>	<p>[§ 70 bleibt unverändert.]</p>	
<p>§ 70. Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben der Personalkommission werden in der Personalverordnung der Universität Zürich geregelt.</p>		<p>Bei der Personalkommission handelt es sich nicht um eine ständigen Kommission der UL oder der EUL nach § 62a, sondern um eine Kommission mit besonderer Funktion und Zusammensetzung, die ausserhalb der UniO geregelt ist. Dies kommt durch die Verweisnorm des aktuellen § 70 zum Ausdruck. Diese Bestimmung ist daher beizubehalten.</p>
	<p><i>Disziplinarkommission</i></p>	
	<p>§ 71. Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben der Disziplinarkommission werden in der Disziplinarverordnung geregelt.</p>	<p>Auch bei der Disziplinarkommission handelt es sich um eine Kommission mit besonderer Funktion und Zusammensetzung, die ausserhalb der UniO geregelt ist. Darauf soll ebenfalls mittels einer Verweisnorm aufmerksam gemacht werden. (Vgl. im</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorlage	Erläuterungen
		Übrigen auch die Erwähnung des Universitätsanwalts bei § 62).
[Ende des Kapitels «F. Kommissionen»]		
Aufgaben	Marginalie zu § 73: Allgemeines	
[§ 73]	[§ 73 bleibt mit Ausnahme der Marginalie unverändert.]	
	Universitätsbibliothek	
	<p>²Sie kann sich Bibliotheksverbänden anschliessen und in diesem Rahmen Daten, die sich auf ihre Benutzerinnen und Benutzer beziehen, anderen Bibliotheken bekanntgeben oder gemeinsam mit anderen Bibliotheken in einer zentralen Benutzerdatenbank des Bibliotheksverbands bearbeiten.</p> <p><i>Sie kann sich Bibliotheksverbänden anschliessen.</i></p>	<p>Wie bereits ausgeführt, besteht kein Anlass, das Bibliotheksboard in der UniO besonders zu regeln. § 69 UniO soll daher aufgehoben werden. Stattdessen wird vorliegend eine Grundlage für die Universitätsbibliothek selber in die UniO aufgenommen.</p> <p>Da die Universitätsbibliothek Mitglied des Bibliotheksverbands «Swiss Library Service Platform» (SLSP) ist, erwähnt die Bestimmung den Anschluss an Bibliotheksverbände und die damit verbundene gemeinsame Bearbeitung von Nutzendaten. Dies entspricht einer Vorgabe, welche die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich anlässlich der Datenschutz-Vorabkontrolle zur Einführung des Bibliotheksverbundes SLSP gemacht hat.</p> <p><i>Das ist vertraglich und über das Datenschutzgesetz geregelt und muss folglich nicht in der UniO geregelt werden.</i></p>
	<p>³Die Universitätsleitung regelt die Einzelheiten in einem Benutzungsreglement.</p> <p><i>Die Universitätsleitung erlässt ein Benutzungsreglement.</i></p>	
	Gliederungstitel vor § 73b:	Die Bestimmung zur Evaluationsstelle (bisheriger § 64) wird inhaltlich unverändert in einen neuen § 73b verschoben (vgl.

Geltendes Recht	Änderungsvorlage	Erläuterungen
	H. Evaluationsstelle	Änderung von § 64). Sie soll hier unter einem eigenen Gliederungstitel stehen.